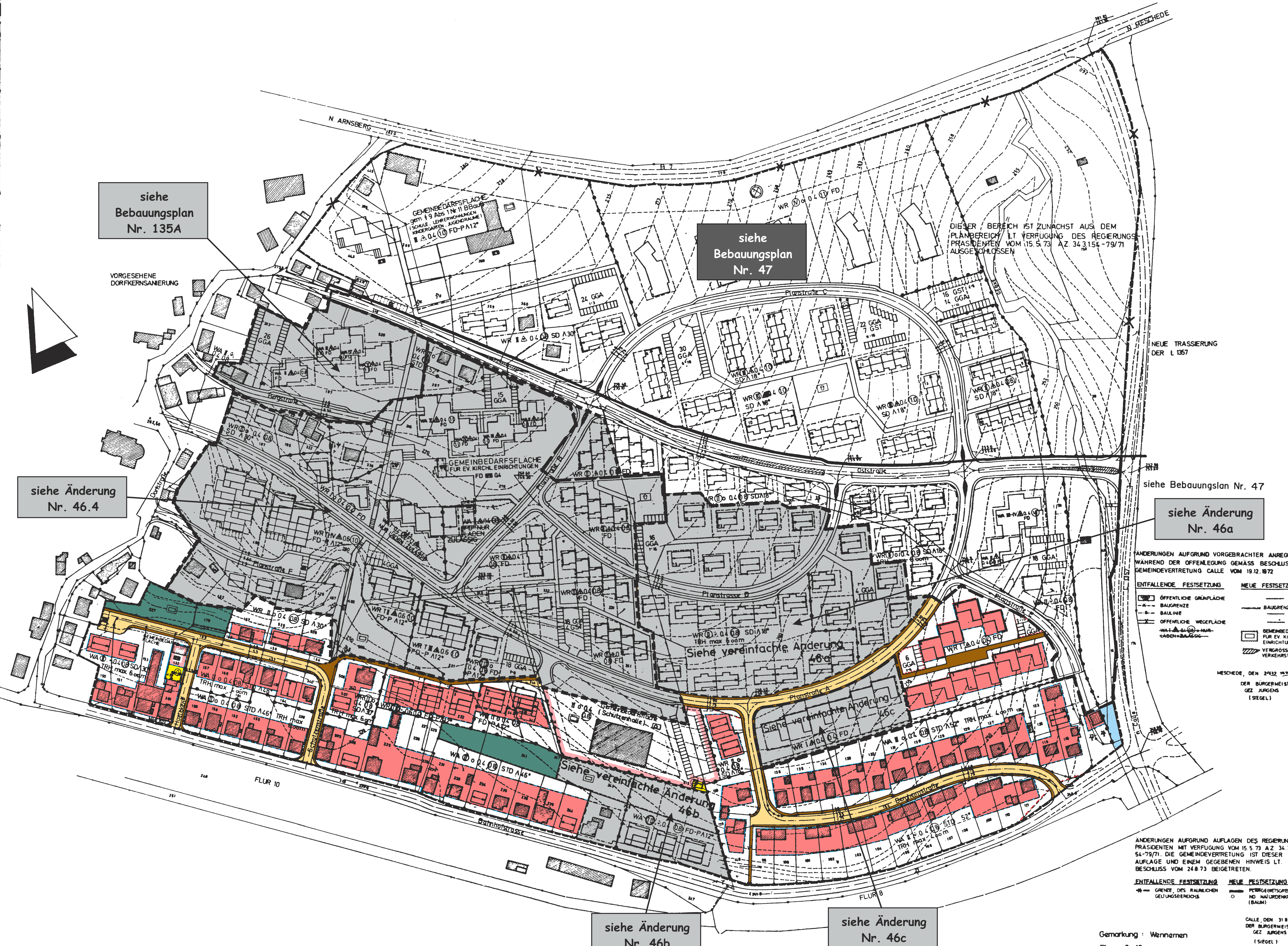


BEBAUUNGSPLAN "BERGHEIM - SCHNECKENACKER" WENNEMEN

- Reine Ohngebiete § 3 BauVO
 (2) Zulässig sind Wohngebäude
 Die Ausnahmen im Sinne des § 3 (3) sind nicht zulässig
 VA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO
 (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. Betriebe der Verwertung des Gesteins (Steinbruch), Inden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Landvertriebe
 3. Anlagen für landwirtschaftliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie sonstige Zwecke
 4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleintierzucht- und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten
 Zur Sicherung der Kanalleitung wird auf verschiedenen Grundstücken eine Fläche für Leitungswasser in einer Breite von 3,00 m zugunsten der Gemeinde festgesetzt.
 Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Die Flächen der Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,50 m Höhe ab Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindung für Bepflanzung mit Büumen. Die Flächen sind zum Zwecke des Lärm- und Sichtschutzes zwingend mit Büumen zu bepflanzen. Auf je 2 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Pflanze hochstämmiger heimischer Holzart anzuordnen.
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindung für Bepflanzung mit Büumen und Sträuchern. Zur Strukturierung des Baugebietes sind diese Flächen zwingend mit Büumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf je 1 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 heimisches Baum- oder Strauchgehölz anzuordnen.
 ND Naturdenkmal (Baum)
- ZIECHENLEGEN
 --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 WR Reines Wohngebiet
 VA Allgemeines Wohngebiet
 --- Beallinie
 --- Baugrenze
 --- Überbaubare Grundstücksfläche im WR und VA Gebiet
 --- Nicht überbaubare Grundstücksfläche im WR und VA Gebiet
 z.B. 0,4
 z.B. 0,0
 z.B. II
 z.B. (II)
 z.B. II II
 z.B. II-IV
 * offene Bauweise
 Δ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Δ nur Hausgruppen zulässig
 --- Straßenbegrenzungslinie
 --- Gehweg
 --- Fahrbahn
 --- Parkspur
 --- Gehweg
 --- Böschung
 --- Öffentliche Parkfläche
 --- Öffentliche Wege- und Platzflächen
 --- Private Verkehrsfläche
 --- Öffentliche Grünfläche, Kinderspielfeld
 --- Öffentliche Grünfläche, Beetbepflanzung
 --- Flächen für die Landwirtschaft
 --- Flächen für Versorgungsanlagen (Uniformstation)
 --- Flächen für Gemeinschaftstapellplätze
 --- Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 --- Sichtdreiecke
 --- Wasserflächen
 --- Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 1 BauVO
 --- Schulen
 --- Kindergärten
 --- Schützenhalle
 --- Feuerwehr
 --- Sanierungsgebiet (§ 3 Abs. 4 BauVO)
- WICHTIGSTE EINGETRAGEN
 --- Flurgrenzen
 --- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 --- Geplante neue Grundstücksgrenzen
 z.B. 25
 --- Vorhandene Flurstücksnr.
 --- Befohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
 --- Vorhandene Gebäude
 --- Höhenrichtlinie mit Angabe über NH
 --- Geplante Trassenführung der L 1557
 --- Straßendurchlass
- DECKUNGSVERZEICHNIS
 SD Satteldach
 STD Steildach
 FD Flachdach (0-4° Neigung)
 FD-P AQ* Flachdach oder Pultdach mit zwingender Dachneigung
 z.B.A30* zwingend vorgeschriebene Dachneigung
 ← zwingend einhaltende Firstrichtung
 TRH Traufhöhe: z.B. max. 6,00 m
 Dachaufbauten sind nur bei der Ausweisung "SD" zulässig.



NEUE TRASSIERUNG DER L 1557
 DIESER BEREICH IST ZUNÄCHST AUS DEM PLANBEREICH LT VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 15.5.73 AZ 34.3154-79/71 AUSGESCHLOSSEN
 siehe Bebauungsplan Nr. 47
 siehe Änderung Nr. 46a
 ANDERUNGEN AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN WÄHREND DER OFFENLEGUNG GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG CALLE VOM 19.12.1972
 ENTFALLENDE FESTSETZUNG
 --- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 --- BAUGRENZE
 --- ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHE
 --- WASSERFLÄCHE
 --- Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 1 BauVO
 NEUE FESTSETZUNG
 --- BAUGRENZE
 --- GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE FÜR EV. KIRCHL. EINRICHTUNGEN
 --- VERLEGERUNG VERKEHRSMITTEL
 MESCHDE, DEN 24.12.1972
 DER BÜRGERMEISTER
 GEZ. JÜRGENS
 (SIEGEL)
 ANDERUNGEN AUFGRUND AUFLAGEN DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN MIT VERFÜGUNG VOM 15.5.73 AZ 34.3154-79/71. DIE GEMEINDEVERTRETUNG IST DESER AUFLAGE UND EINEM GEGEBENEN HINWEIS LT. BESCHLUSS VOM 24.8.73 BEIGETRETEN.
 ENTFALLENDE FESTSETZUNG
 --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 NEUE FESTSETZUNG
 --- VERLEGERUNG ND NATURDENKMAL (BAUM)
 CALLE, DEN 31.8.1973
 DER BÜRGERMEISTER
 GEZ. JÜRGENS
 (SIEGEL)
 Gemarkung: Wennemen
 Flur: 8, 10

| | | | | | | | | |
|--|---|---|--|---|---|---|---|--|
| <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Meschede, den 11. April 1972..... gez. Podberg (Siegel)</p> | <p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BauVO vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Calle am 18. April 1970..... beschlossen worden.</p> <p>Calle, den 11. April 1972..... Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Ratsmitglied Schriftführer: <i>[Signature]</i> (Siegel)</p> | <p>Der Rat der Gemeinde Calle hat am 20. März 1972..... gemäß § 2 (6) BauVO die öffentliche Auslegung und die Billigung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.</p> <p>Calle, den 11. April 1972..... Der Bürgermeister gez. Jürgens (Siegel)</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (6) BauVO in der Zeit vom 24. April 1972.. bis 28. April 1972..... öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 11. April 1972..... ortsbekannt gemacht worden.</p> <p>Meschede, den 18. April 1972..... Der Amtsdirektor gez. Lüss (Siegel)</p> | <p>Der Rat der Gemeinde Calle hat am 18. April 1972..... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 (6) Satz 4 beschlossen.</p> <p>Calle, den 20. April 1972..... Der Bürgermeister gez. Jürgens (Siegel)</p> | <p><u>Wichtigungsgrundlagen</u> Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.69 (GV. Nr. 5. 656/69 IV 2070), der §§ 2 und 9 des BauVO vom 23.6.60 (BGBI. I. S. 341) und der Umwandlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.60 (BGBI. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum BauVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GV. Nr. 5. 229) in Verbindung mit § 105 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.70 (GV. Nr. 3. 232) hat die Gemeinde Calle diesen Plan am 18. April 1972, als Satzung beschlossen.</p> <p>Calle, den 20. April 1972..... Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Ratsmitglied (Siegel) Schriftführer</p> | <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauVO vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 5. Mai 1973, 34154-79/72 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 25. Mai 1973..... Der Regierungspräsident i.A. gez. Frann (Siegel)</p> | <p>Dieser mit Verfügung vom 15.5.1973..... genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 18.8.1973..... gemäß § 2 (6) BauVO vom 23.6.60 an 25.8.1973..... in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Amtsbauamt öffentlich aus.</p> <p>Calle, den 16.8.1973..... Der Bürgermeister gez. Jürgens (Siegel)</p> | <p><u>Beschreibung</u> Die Übereinstimmung der Ver- fahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.</p> <p>Meschede, den Der Amtsdirektor</p> |
|--|---|---|--|---|---|---|---|--|

46

AMTSVERWALTUNG MESCHDE
 AMTSBAUAMT
[Signature]
 (SIEGEL)
 TECH. BEGRIFFSBEZUGER

| | | |
|-----------------------|--|-----------------------------------|
| MASSTAB 1:1000 | BEBAUUNGSPLAN BERGHEIM - SCHNECKENACKER GEMEINDE CALLE | PLANNUMMER 14 |
| BEREITET Schäfer | GEZEICHT Juden | DAUF DER AUFSTELLUNG 19.3.1971 |
| GEPRÜFT | GEÄNDERT 25.1.1972 20.12.1972 | PLANNUMMER 14 |
| GEÄNDERT 30.8.1972 | | DR. 3344/1 |